

Juristische Fragen im Fokus - Recht spezial

AM 04.12.2025

RECHTSANWALT GUNNAR SCHLEY, KGS RECHTSANWÄLTE

Inhalt

- I. Schutz vor sexualisierter Gewalt
 - 1. Grundlagen/Begriffsbestimmungen
 - 2. Umfang der Aufsichtspflicht
 - 3. Voraussetzungen Übernahme Aufsichtspflicht
 - 4. Einführung Sexualstrafrecht
 - 5. Schutzkonzept
 - 6. Haftung des Reiseveranstalters
 - 7. Haftung der Teamer*innen
 - 8. Gemischtgeschlechtliche Zimmerbelegung
 - 9. Haftung beim Unterlassen
 - 10. Haftung Dritter
- II. Buchungen und Stornierungen

Wichtige Rechtsgrundlagen

Jugendschutzgesetz

§§ 4, 5, 6, 9, 10, 11 JuSchG.

Darin werden Problempunkte behandelt wie der Umgang mit Alkohol und Tabak und der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.

Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII

§§ 8, 9 SGB VIII

Wichtige Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Insbesondere Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG

Wichtige Rechtsgrundlagen

Zivilrechtliche Normen

Schadensersatzrecht, § 823 ff. BGB

§ 823 BGB ist der Grundtatbestand für Schadensersatz

§ 828 BGB schränkt die Verantwortung für Minderjährige ein

§ 832 BGB regelt die Haftung des Aufsichtspflichtigen:

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Wichtige Rechtsgrundlagen

Strafrechtliche Normen

Möglicherweise Verstöße gegen das StGB aus Unkenntnis der Rechtslage durch

Hausarrest (Freiheitsberaubung, § 239 StGB)

Körperliche Züchtigung (Körperverletzung, § 223 StGB)

Bloßstellen (Beleidigung, § 185 StGB)

Zwang (Nötigung, § 240 StGB)

Verstöße gegen das Sexualstrafrecht, zum Beispiel durch Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB

Problematik der Garantenstellung

Begriffsbestimmung

Personensorge:

- Obliegt im Regelfall den Eltern
- Umfasst unter anderem die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Die Eltern haben mit der Personensorge auch eine Fürsorgepflicht für das Kind

Begriffsbestimmung

Fürsorgepflicht:

- Angemessene Versorgungsleistung, deren Ausbleiben zu einer Schädigung der Kinder führt.
- Verletzung der Fürsorgepflicht ist strafbar, § 171 StGB
- Teil der Fürsorgepflicht ist die Aufsichtspflicht

Begriffsbestimmung

Aufsichtspflicht:

- Kann durch Vertrag auf geeignete Dritte übertragen werden
- Übertragung auch konkludent möglich
- Keine Formvorschriften für Übertragungsvertrag
- In der Buchung einer Pauschalreise mit Bezeichnung Kinder- oder Jugendreise, welche Betreuung beinhaltet, ist die Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Reiseveranstalter zu sehen.

Begriffsbestimmung

Aufsichtspflicht:

- Übertragung der Aufsichtspflicht von Reiseveranstalter auf Betreuer/Teamer vor Ort
- Per Dienstvertrag oder durch Übernahme eines Ehrenamtes
- Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit
- Aufsichtspflicht bei Jugendlichen 16+ stark eingeschränkt

Aufsichtspflicht

Zwei Schutzzwecke:

- **Den Schutz der Minderjährigen vor Schäden aller Art, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können**
- **Den Schutz außenstehender Dritter vor Schäden, die diesen von den Minderjährigen zugefügt werden können**

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo die Minderjährigen sich befinden.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren erkennen und die Minderjährigen vor Schäden bewahren (zB Schutzkonzepte entwickeln)

Umfang der Aufsichtspflicht ist immer dem Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen sowie der jeweiligen konkreten Situation anzupassen.

Aufsichtspflicht

Temporär übertragbar

Haftung

Haftung

Die Pflicht, den Schaden eines anderen durch eine (finanzielle) Leistung ausgleichen zu müssen

Haftung

Im Zivilrecht:

Vertragliche Haftung

Deliktische Haftung

Haftung

Im Strafrecht: **strafrechtliche Verantwortung**

Aufsichtspflicht und Haftung

Grundkonstellationen:

Der Beaufsichtigte schädigt einen Dritten

Der Beaufsichtigte wird selbst geschädigt

Die Person des Haftenden

- **Der Reiseveranstalter**
- **Der/die Teamer*in**
- Der Vor-Ort-Leistungserbringer (z.B. Betreiber der Unterkunft/Transportunternehmer)
- Ein Dritter
- Die beaufsichtigte Person

Umfang der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht ist...

...die Pflicht einen Minderjährigen zu beaufsichtigen, um

ihn vor Schäden aller Art zu schützen, die ihm durch sich selbst oder durch Dritte entstehen können

und

außenstehende Dritte vor Schäden zu schützen, die diesen von dem Minderjährigen zugefügt werden können.

Aufsichtspflicht muss...

immer kontinuierlich

aktiv

und präventiv sein

Aufsichtspflicht im Rechtssystem

Unbestimmter Rechtsbegriff

Konkretisierende Normen im BGB, JuSchG, StGB

Die Aufsichtspflicht soll verhindern, dass die zu beaufsichtigende Person weder selbst zu Schaden kommt, weder durch sich selbst noch durch Dritte, noch anderen Schaden zufügt.

BGH zur elterlichen Aufsichtspflicht

BGH zum Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht:

*„Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der **Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles** genügt worden ist.“*

(BGH vom 20.03.2012 – VI ZR 3/11)

Der konkrete Umfang der Aufsichtspflicht ist immer abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles.

Aufsichtspflicht im Rechtssystem

Unbestimmter Rechtsbegriff

Konkretisierende Normen im BGB, JuSchG, StGB

Die Aufsichtspflicht soll verhindern, dass die zu beaufsichtigende Person weder selbst zu Schaden kommt, weder durch sich selbst noch durch Dritte, noch anderen Schaden zufügt.

Umfang der Aufsichtspflicht

Pflicht, die konkreten Umstände zu ermitteln

Umfangreiche Informationen sammeln über persönliche Umstände der Teilnehmer, Verhältnisse vor Ort, Besonderheiten und Gefahrenquellen der Umgebung, Risiken der geplanten Aktivitäten.

In der Regel vor Reisebeginn

Betreuer/Teamer müssen die Informationen nutzen

Trotz Einzelfallabhängigkeit: Es lassen sich Grundsätze aufstellen

Umfang der Aufsichtspflicht

Wird begrenzt durch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen

Tendenz, Heranwachsenden mehr Verantwortung zu übertragen

Dadurch wird mehr Risiko akzeptiert

Umfang der Aufsichtspflicht

Wird begrenzt durch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen

Tendenz, Heranwachsenden mehr Verantwortung zu übertragen

Dadurch wird mehr Risiko akzeptiert

Aufsichtsperson muss Situation selbst beherrschen können

(Keine Bootsfahrt mit schwimmunfähigen Betreuern)

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

Nicht zu Schaden kommen und keinen Schaden anrichten

Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun

Vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und präventiv wirken

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

Wissen über **Aufenthaltort** und derzeitiges Tun

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

Wissen über Aufenthaltsort und **derzeitiges Tun**

Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun

Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft.

(BGH in NJW 1984, S. 2574)

...bei mehreren Minderjährigen



...bei mehreren Minderjährigen

Fallbeispiel Schwimmbadbesuch:

Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, dass die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, dass sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, dass keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

(OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94)

Weitere Fallbeispiele

Weitere Fallbeispiele

Die Anforderungen an die Aufsichtsführung erhöhen sich bei der bekannten Neigung eines Jugendlichen zu Schwarzfahrten mit dem PKW.

(OLG München, ZfS 1994, 292)

Weitere Fallbeispiele

Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.

(OLG München, VersR 1979, 747)

Weitere Fallbeispiele

Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von 10 bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.

(LG Landau i.d.Pf., Urteil vom 16.06.2000 – 1 S 105/00)

Weitere Fallbeispiele

*Bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 15 Jahren, die an einer Ferienfreizeit auf einem Campingplatz teilnehmen, ist **weder eine Überwachung auf "Schritt und Tritt"** noch eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen, wie sie beispielsweise für Kleinkinder gefordert wird, erforderlich. Grundsätzlich muss Kindern im Alter von 11 bis 15 Jahren, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet werden, der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Zum Spielen der Kinder gehört auch, "Neuland zu entdecken und zu erobern". Dies braucht ihnen, wenn damit nicht besondere Gefahren für das Kind oder für andere verbunden sind, nicht untersagt zu werden. Vielmehr muss bei Jugendlichen dieser Altersstufe im allgemeinen genügen, dass der Aufsichtspflichtige sich über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft, sofern nicht konkreter Anlass zu besonderer Vorsorge besteht.*

(OLG Hamm, Urteil vom 07. Dezember 1993 – 9 U 95/93)

Weitere Fallbeispiele

Eine schuldhafte Verletzung einer vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht für einen 15 ¾ Jahre alten Schüler, der in Südfrankreich auf dem Heimweg zum Zeltlager auf der Fahrbahn angefahren wird, liegt nicht vor, wenn der Aufsichtspflichtige davon ausgehen durfte, dass der Jugendliche aufgrund seines Alters und seiner bekannten Zuverlässigkeit nicht zu Schaden kommen werde. Bei fast 16-jährigen Gymnasiasten ist davon auszugehen, dass sie sich auch unter erschwerten Umständen im Straßenverkehr zurechtfinden.

(OLG Stuttgart, Urteil vom 26.09.1985 – 7 U 262/84)

Weitere Fallbeispiele

„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

Weitere Fallbeispiele

„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

- Je gefährlicher die Umgebung ist, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je gefährlicher die Aktivität, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je gefährlicher die Umstände, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je höher das Verhältnis der Gruppe zu Betreuern, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht
- Umso mehr zu beaufsichtigende Minderjährige durch vorangegangenes Verhalten negativ aufgefallen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je jünger die zu beaufsichtigenden Personen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je höher die geistige Entwicklung der zu beaufsichtigenden Personen ist, desto geringer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Einem 12 Jahre alten Jungen wird ohne vorherige eingehende Unterweisung die selbstständige Bedienung eines Grills unter Verwendung von Spiritus erlaubt.

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Ein Kleinkind darf unbeaufsichtigt an einem Gartenteich spielen.

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Bei Übernachtungen einer Jugendgruppe wird keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Zimmerkontrolle abgestellt wird – vor allem, um alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das vorab mündlich erteilte Alkoholverbot reicht nicht aus.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Kann durch Vertrag auf geeignete Dritte übertragen werden
- Übertragung auch konkludent möglich
- Keine Formvorschriften für Übertragungsvertrag.
- In der Buchung einer Pauschalreise mit Bezeichnung Kinder- oder Jugendreise, welche Betreuung beinhaltet, ist die Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Reiseveranstalter zu sehen.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Übertragung sowohl wenn Jugendlischer bucht als auch bei Vertrag zugunsten Dritter

Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt

(BGH NJW 1968, 1874).

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Übertragung der Aufsichtspflicht von Reiseveranstalter auf Betreuer/Teamer vor Ort
- Per Dienstvertrag oder durch Übernahme eines Ehrenamtes

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit
- Aufsichtspflicht bei Jugendlichen 16+ stark eingeschränkt

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

Persönliche Eignung

Verantwortungsbewusst sein

Ausreichende persönliche Fähigkeiten

Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

Auch minderjährige Jugendliche können Betreuer/Teamer sein (mit elterlicher Genehmigung)

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

Ehrenamtliche Betreuer sind möglich

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Ein Organisationsverschulden liegt nicht bereits darin, dass mit der Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen während einer Ferienfreizeit ehrenamtliche Personen betraut werden. Es genügt, wenn die ehrenamtliche Hilfe von verantwortungsbewussten, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen Erwachsenen ausgeübt wird; pädagogische Schulung ist nicht zwingend erforderlich.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Liegt im Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters

Betreuer sind dem Veranstalter Erfüllungsgehilfen, Zurechnung des Verhaltens § 278 BGB

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

§ 278

Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Auswahl ungeeigneter Betreuer kann Aufsichtspflichtverletzung sein

Ebenso, wenn keine Ablösung erfolgt, falls Ungeeignetheit später zutage tritt

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Erweitertes Führungszeugnis wird empfohlen für privatrechtliche Anbieter

Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend!

Für Träger der freien Jugendhilfe kann eine solche Pflicht bestehen, wenn eine Sicherstellungsvereinbarung iSd § 72 a III SGB VIII mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart worden ist

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Erweitertes Führungszeugnis

Beinhaltet Sexualstraftaten

Kann unter den Voraussetzungen des § 30a Bundeszentralregistergesetz erteilt werden

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Erweitertes Führungszeugnis

Vorlage Pflicht des Arbeitnehmers bei berechtigtem Interesse, § 241 Abs. 2 BGB

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Keine Vorschrift, dass Betreuer pädagogische Ausbildung benötigen – aber empfohlen!

Betreuer sollte Erste-Hilfe-Schein haben, auch speziell für Kinder

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Kenntnis der Rechtslage

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Ausreichender Versicherungsschutz

Aufsichtspflicht und Prävention sexualisierter Gewalt

Nun ein gezielter Blick auf einen besonders sensiblen Bereich: Den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Welche konkreten Aufsichtsmaßnahmen sind erforderlich, um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen?

Wie sieht ein effektives Schutzkonzept aus – und was muss das Team konkret beachten?

Geschützte Rechtsgüter im Sexualstrafrecht

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

→ wird durch strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen gefährdet

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

→ umfasst sexuelle Orientierung, freie Partner- und Praxiswahl

→ beinhaltet auch das Recht, sexuelle Handlungen abzulehnen

Persönlichkeitsrecht

→ Freiheit, Ort, Zeit, Umstände, Form und Partner selbst zu bestimmen

Sexuelle Handlungen im Strafrecht

Sexuelle Handlungen sind solche, die die Sexualität und Geschlechtlichkeit eines Menschen berühren und von einiger Erheblichkeit sind (vgl. § 184h StGB)

-> Einsatz des eigenen oder fremden Körpers

Maßstab: würde eine außenstehende Person die Handlung als sexuell bewerten?

Nicht strafbar sind zB rein medizinische Untersuchungen oder Gespräche über Sexualität

Aber: Gemäß § 176a I Nr. 3 StGB ist auch sexuelles Einreden auf Kinder strafbar (zB sexualisierte Anmache, Verführung)

Sexuelle Handlungen im Strafrecht

Beispiele sexueller Handlungen:

- Vor jemandem: Entblößen, Strippen, Zeigen von Selbstbefriedigung oder Geschlechtsverkehr
- An jemandem: Anfassen nackter oder bekleideter Körperstellen (Genitalien, Brust), Gewaltvoller Kuss, Erzwingen sexueller Handlungen

Die Erheblichkeit hängt von Art, Dauer, Intensität und Alter der Beteiligten ab; **bei Kindern ist die Schwelle niedrig und fast immer erreicht, sobald sexuelle Absicht erkennbar**

Freundschaftliche Umarmung ≠ sexuelle Handlung

Zungenküsse mit Kindern = immer erheblich

Sexuelle Handlungen im Strafrecht

Strafbarkeit richtet sich nach Alter

Jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern **unter 14 Jahren** ist strafbar.

Kinder **unter 14 Jahren** nicht strafmündig

Haben **14 bis 17 Jahre** alte Personen miteinander Sex, so ist dies erlaubt.

14 bis 17 Jahre + 18 bis 20 Jahre = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

16 bis 17 Jahre + über 21 = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

14 bis 15 Jahre + über 21 = strafbar bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistung gewährt wurde.

Sex mit Personen **über 18 Jahren** ist nicht strafbar.

Sexuelle Handlungen

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:

Strafbar, wer an Personen unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, sexuelle Handlungen vornimmt.

Irrelevant, ob das besondere Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde oder nicht.

Bereits jede sexuelle Handlung erfüllt den Tatbestand - unabhängig von den Umständen

Bei Personen zwischen 16 und 18 Jahren:

§ 174 StGB kann auch erfüllt sein, wenn zusätzlich ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird

Im Betreuer-Jugendlichen-Kontext ist diese Abhängigkeit oft gegeben

Schutzkonzept - Übersicht

- Auswahl und Überprüfung des Personals
- Verhaltenskodex und Transparenz
- Information der Kooperationspartner
- Partizipation, Risikoanalyse und Prävention
- Notfallplan und Sofortmaßnahmen
- Dokumentation und Auswertung

Auswahl und Überprüfung des Personals

- Motivationsschreiben, Lebenslauf, erweitertes Führungszeugnis
- Einstellungsgespräch mit Fokus auf Haltung zur Prävention
- Selbstauskunftserklärung

Verhaltenskodex

- Verhaltenskodex als bindende Grundlage für alle Mitarbeitenden
- legt Regeln für grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen fest
- Schützt vor sexuellem Missbrauch und schützt Mitarbeitende vor falschem Verdacht
- Entwicklung gemeinsam mit dem Team, kein vorgefertigtes Schema
- Verbindliche Unterschrift vor Arbeitsbeginn

Kooperationen und Risikoanalyse

- Information aller Kooperationspartner über Kinderschutz
- Risikoanalyse: Zielgruppen, Machtverhältnisse, besondere Situationen

Kooperationen und Risikoanalyse

- Information aller Kooperationspartner über Kinderschutz
- **Risikoanalyse: Zielgruppen, Machtverhältnisse, besondere Situationen**

Mögliche Leitfragen:

- 1) Mit welcher Zielgruppe arbeitet meine Organisation/Unterkunft?
- 2) In welchem (Macht)Verhältnis stehen die unterschiedlichen Akteur*innen (Reiseleitung, Teamende, Teilnehmende etc.) zueinander?
- 3) Finden Übernachtungs-, Transport- und/oder spezielle Wohnsituationen statt und welche Risiken bringen diese mit sich?
- 4) Gibt es (nicht aufgearbeitete) Vorerfahrungen mit sexueller Gewalt?
- 5) Sind alle Ebenen der Organisation / der Unterkunft mit den Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt vertraut?

Kooperationen und Risikoanalyse

- Information aller Kooperationspartner über Kinderschutz
- Risikoanalyse: Zielgruppen, Machtverhältnisse, besondere Situationen
- **Ortsbegehung unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Missbrauchsrisiken**
 - bekannte Sicherheitsaspekten (Stolperfallen, Klettergeräte, abschüssiges Gelände, Gewässer etc)
 - Aspekte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einfließen
 - nicht beleuchtete Bereiche im Außengelände
 - (un)verschlossene Räumlichkeiten
 - abgelegene Bereiche
 - Zugang zu Zimmern und Sanitärbereichen

Kooperationen und Risikoanalyse

- Information aller Kooperationspartner über Kinderschutz
- Risikoanalyse: Zielgruppen, Machtverhältnisse, besondere Situationen
- Ortsbegehung unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Missbrauchsrisiken
- **Ziel der Risikoanalyse: Team für die Orte zu sensibilisieren und Umgang damit schaffen**

Prävention und Partizipation

- Stärkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Bei Möglichkeit auch die Beteiligung der Eltern
- Vorstellung der Rechte und Vertrauens-/ Ansprechpersonen
- Gemeinsame Regelentwicklung und offene Feedback- und Beschwerdewege

Der Notfallplan

- Schriftliches, überall zugängliches Verfahren
 - Notfallplan als zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts
 - Für alle Mitarbeitenden leicht auffindbar und verständlich formuliert
- Klare Zuständigkeiten
 - Benennung konkreter Ansprechpersonen innerhalb der Organisation
 - Ein umfassender Notfallkontakt inkl. externer Beratungsstellen, Ärzten und Juristen – sowohl am Sitz der Einrichtung als auch am Reiseziel
 - Kooperation bereits vor Reisebeginn herstellen und regelmäßig pflegen
- Krisenmanagement und Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen als oberste Priorität
 - Sicherstellung, dass keine weitere Gefährdung besteht
 - Einleitung medizinischer oder psychologischer Erstversorgung nach Bedarf

Der Notfallplan

- Dokumentation
 - Sorgfältige Erfassung des Verdachts, der Maßnahmen und des Gesprächsverlaufs
 - Beachtung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit
 - Protokollierung aller relevanten Details: Datum, Uhrzeit, Situation, beteiligte Personen, Beobachtungen, bisherige Gespräche
- Schutz der Betroffenen durch behutsames Vorgehen
- Vermeidung von Maßnahmen, die dem Kindeswohl schaden oder wichtige Beweise gefährden könnten
- Einbeziehung von Leitungs- und Vertrauenspersonen
- Regelmäßige Schulung und Sensibilisierung des Teams
- Laufende Überprüfung und Weiterentwicklung des Notfallplans

Auswertung und Weiterentwicklung

- Standardisierte Auswertung der Rückmeldungen nach der Reise
- Einbeziehung der Erkenntnisse in zukünftige Schutzkonzepte

Haftung

Wer trägt die Verantwortung, wenn (sexualisierte) Gewalt stattfindet?

Übertragung der Aufsichtspflicht

„Jugendreise“ = Veranstalter übernimmt Aufsichtspflicht von Eltern/Sorgeberechtigten

Vertragliche Vereinbarung meist konkludent durch Buchung

Leistungsmerkmale betreuter Jugendreisen

„betreute Jugendreise“:

Typischerweise Vollzeitprogramm.

Rund-um-die-Uhr-Begleitung durch Betreuer bzw. Teamer

Aufsichtspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Reisevertrags

- **Hierzu gehört auch die Umsetzung eines Schutzkonzepts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Richtet sich in der Regel an U-16 Teilnehmer

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„begleitete Jugendreise“ = Aufsicht nicht Teil der Leistung

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„begleitete Jugendreise“:

In der Regel nur ein teilweise begleitetes Tagesprogramm.

Teamer sind Ansprechpartner vor Ort, 24 Stunden erreichbar

Aufsichtspflicht wird nicht übernommen

Richtet sich in der Regel an 16+ Teilnehmer

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

Buchung einer „(betreuten) Jugendreise“ = Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

Buchung einer „(betreuten) Jugendreise“ = Übertragung der Aufsichtspflicht

Buchung einer begleiteten Jugendreise = Keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Delegation der Aufsichtspflicht

Reiseveranstalter

=>

Jugendreiseleiter/Teamer*innen

- Veranstalter delegiert Aufsichtspflicht an Personen vor Ort
- Erfolgt durch Dienstvertrag zwischen Veranstalter und Teamer
- Veranstalter bleibt verantwortlich für: Auswahl, Schulung, Kontrolle
- Insbesondere: Erweitertes Führungszeugnis, Schulungen zu Prävention sexualisierter Gewalt

Haftung des Reiseveranstalters

- Zivilrechtliche Haftung:
 - §§ 823, 832 BGB: Schadensersatz bei Aufsichtspflichtverletzung
- Vertragliche Haftung: Reisemangel bei fehlenden Schutzmaßnahmen
- Beispiele: fehlendes Schutzkonzept, keine Schulungen, Ignorieren von Hinweisen auf Übergriffe
- Voraussetzung: Pflichtverletzung muss kausal für Schaden sein

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Auswahl ungeeigneter Betreuer kann Aufsichtspflichtverletzung sein

Ebenso, wenn keine Ablösung erfolgt, falls Ungeeignetheit später zutage tritt

Die Haftung des Teamers

Für Teamer ergeben sich verschiedene Haftungskonstellationen:

- Vertragliche Haftung gegenüber dem Reiseveranstalter
- Deliktische Haftung gegenüber Dritten (§ 832 BGB)
- Strafrechtliche Verantwortung

Die Haftung des Teamers

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

Szenario: Reiseveranstalter zahlt Schadensersatz wegen Aufsichtspflichtverletzung

Die Haftung des Teamers

Kann Veranstalter das Geld vom Teamer zurückfordern?

Kommt drauf an! – Privilegierung des Arbeitnehmers:

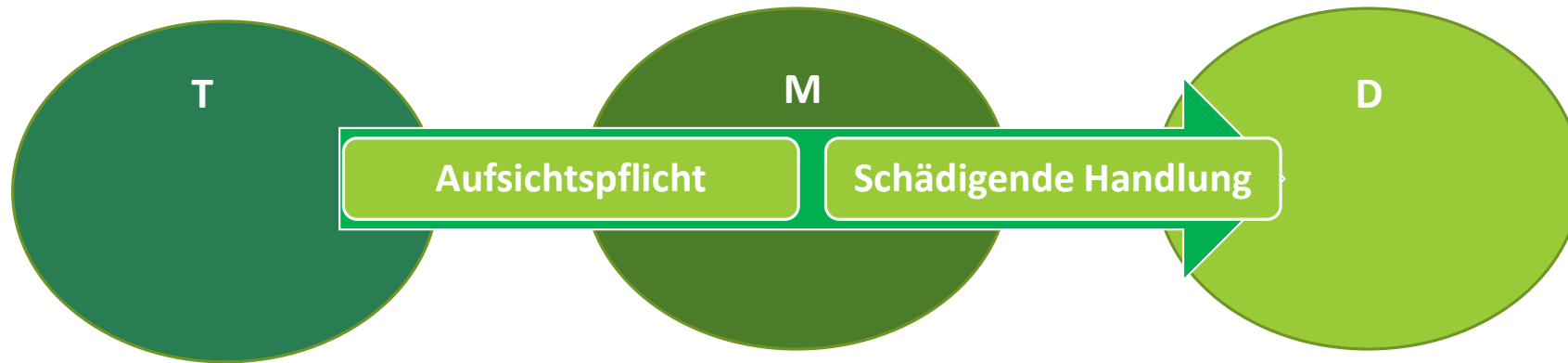
- **Volle Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**
- Anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit
- Keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit
- Keine Haftung bei bestehendem/üblichem Versicherungsschutz
- Beweislast liegt beim Arbeitgeber!

Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB

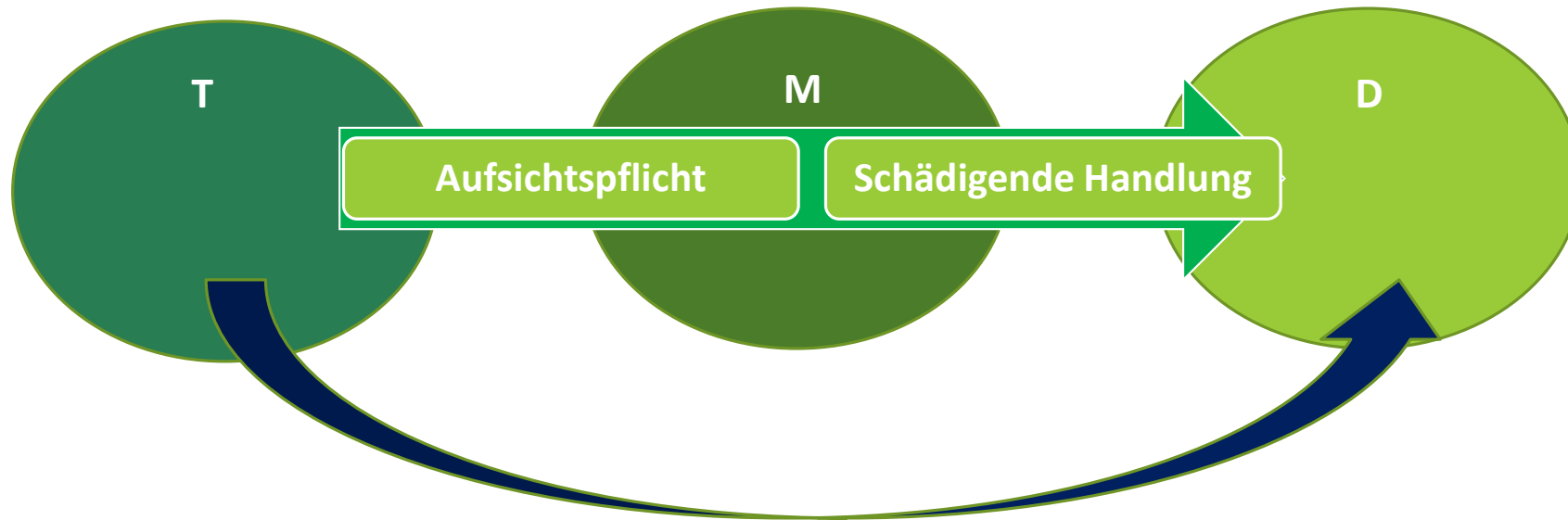
Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB



Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB



Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB

Konstellation:

- Teamer hat Aufsichtspflicht über Minderjährigen
- M verletzt rechtswidrig Rechtsgut des Dritten – kann auch ein anderer zu beaufsichtigender Minderjähriger sein
- Nach § 832 Abs. 1 S. 1 BGB haftet Aufsichtspflichtiger

Gesetzliche Vermutung: Aufsichtspflichtige Person hat ihrer Pflicht nicht genügt

Entlastung nur durch Beweis: Aufsicht ordnungsgemäß erfüllt ODER Schaden wäre auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht eingetreten

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Zum Beispiel:

Schlagen eines Kindes, Körperverletzung § 223 StGB

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Körperliche Züchtigungen als Strafe sind verboten!

Einsperren ist Freiheitsberaubung und verboten!

Bloßstellen kann ein Ehrverletzungsdelikt sein und ist verboten!

Die Haftung des Teamers

Beispiele für rechtskonforme Sanktionen

Verhängung von Aufräumdiensten

Elterninformation

Vornahme von Taschenkontrollen in begründeten Verdachtsfällen

Einziehung verbotener Gegenstände (die den Eltern später ausgehändigt werden)

Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen, ggf. nach vorheriger Abmahnung

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

§ 180

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

- Neben strafrechtlichen Konsequenzen können sich auch zivilrechtliche Folgen ergeben
- Teamer oder Reiseveranstalter können haftbar gemacht werden, wenn aus einer **Verletzung der Aufsichtspflicht** ein Schaden entsteht (§ 832 BGB)
- > Beispiele: **Ungewollte Schwangerschaft**, gesundheitliche Einschränkungen
- Eltern könnten Schadensersatzansprüche geltend machen

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Verbreitete Praxis ≠ gesetzliche Pflicht

- Viele Anbieter trennen Schlafräume binär nach Geschlechtern (Mädchen/Jungs)
- Annahme: Geschlechtertrennung verhindert sexuelle Handlungen und Übergriffe
- Diese Annahme ist widerlegt: Sexualisierte Gewalt ist nicht an Geschlecht oder Sexualität gebunden
- Negiert Existenz nicht-heterosexueller und nicht-binärer Jugendlicher
- Keine gesetzliche Regelung zur binären Geschlechtertrennung

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

- Geschlechtergemischte Zimmer können für manche selbstverständliches Konzept sein
- Für andere Teilnehmende zerstört das Aufheben der Trennung vertraute Schutzräume
- Schamgefühl gegenüber anderen Geschlechtern beim Umziehen/Duschen ist häufig
- Wenn die gängige Aufteilung in Mädchen und Jungs keine Option ist -

Alternative: **Jugendliche wählen selbst, mit wem sie ein Zimmer teilen**

- Spielerische Methoden zur Zimmereinteilung als „Eisbrecher“ bei unbekannten Gruppen
- **vor allem die Bedürfnisse und Gefühle aller Teilnehmenden beachten - sensibel agieren**

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Strafrechtliche Aspekte (§ 180 StGB)

- Strafbar ist die gezielte Förderung sexueller Handlungen bei Minderjährigen
- Die gemeinsame Unterbringung im Mehrbettzimmer ist nicht per se ein „Verschaffen einer Gelegenheit“
- Problematisch:
 - wenn absichtlich ein Paar in ein Zweibettzimmer eingeteilt wird und dadurch eine Gelegenheit zu sexuellen Handlungen verschaffen wird
 - Wenn Vermutung oder Hinweise bestehen, dass es zu sexuellen Handlungen kommen könnte und nicht eingegriffen wird
- Bei größeren Zimmern/Zelten ist das Risiko für Strafbarkeit allein wegen der Zimmerbelegung geringer

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Beteiligung und Rechte der Jugendlichen (§ 8, § 9 SGB VIII)

- Jugendliche sollten beteiligt werden: Ihre Wünsche und Bedürfnisse bei der Zimmerverteilung sind zu berücksichtigen.
- die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie deren Rechte sind zu berücksichtigen
- Elternrechte und Selbstbestimmung sind gleichrangig - es gibt kein grundgesetzliches Vorrangverhältnis.
- Gruppenleiter*innen müssen die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und Lebenslagen aller Jugendlichen respektvoll berücksichtigen
- Beteiligung stärkt Akzeptanz und Vertrauen bei allen Beteiligten

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

- Präventiv besteht kein grundsätzlich erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt durch gemischtgeschlechtliche Zimmerbelegung
- Risiko entsteht vorrangig bei **deutlichen Alters- oder Reifeunterschieden** - nicht durch das Geschlecht der Untergebrachten.
- **Klare Verhaltensregeln, achtsame Aufsicht** und Offenheit sind wichtiger als starre Trennung.
- Diskriminierungsfreie, beteiligungsorientierte Praxis schützt auch queere Jugendliche vor Ausgrenzung.

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

- Transparente Kommunikation mit Eltern und Jugendlichen ist zentral (z.B. mittels Abfrage bei Anmeldung, Infoblatt), inbs. bei unter 14- jährigen
- Hausrecht der Unterkunft muss beachtet werden - aber Absprachen sind oft möglich
- Bei Unsicherheiten Beteiligungs- und Transparenzprinzip: Offenlegen, wie Zimmer zugeteilt werden, gemeinsam Lösungen entwickeln
- Einbeziehung von Bedürfnissen und Präferenzen der Jugendlichen führt zu mehr Vertrauen und Sicherheit

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

ABER:

- Allein das Einverständnis der Eltern beseitigt weder die Strafbarkeit nach § 180 StGB noch mögliche Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht (z.B. wegen ungewollter Schwangerschaft)
- Trotz Absprache mit den Kindern/Jugendlichen selbst und den Eltern, darf Raum **nicht bewusst** zur Verfügung gestellt werden/Gelegenheit verschafft werden
- Größe der Gruppe allein schützt nicht vor Strafbarkeit - entscheidend ist, ob eine Aufsichtsperson **aktiv Gelegenheiten schafft oder wissentlich untätig bleibt**

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Handlung	Strafbar?
Gemischtgeschlechtliche Unterbringung an sich	Nein
Bewusstes Zur-Verfügung-Stellen von Räumen für sexuelle Handlungen (U16)	Ja
Wissentliches Unterlassen bei bekannten Vorhaben/Ignorieren von Warnsignalen (U16)	Ja

- Je mehr Personen ein Zimmer teilen, desto geringer die Wahrscheinlichkeit von sexuellen Handlungen (aber nicht ausgeschlossen!)
- **Monitoring und Eingreifen** bei beobachteten oder vermuteten Verstößen/ sexuellen Handlungen
- **Strikte Pflicht zum Einschreiten** bei beobachteten sexuellen Handlungen unter 16 Jahren (auch „Vorschubleisten“ durch Unterlassung)

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung - Fazit

- Wenn gemischtgeschlechtliche Unterbringung:
- Möglichst gleichaltrige Jugendliche (z.B. 14/15-Jährige)
- Je mehr Personen im Zimmer, desto geringer das Risiko für sexuelle Handlungen
- die Kinder und Eltern beteiligen
- aktive Aufsicht muss erfolgen, bei Kenntnis von sexuellen Handlungsabsichten ist Eingreifen rechtlich zwingend (sonst: § 180 StGB Strafbarkeit und/oder Verletzung der Aufsichtspflicht → Schadensersatzansprüche)

NICHT:

- wissentlich eine Gelegenheit schaffen oder bewusst wegschauen
- 17-Jährige mit 13-Jährigen im gleichen Zimmer: Zu großer Reifeunterschied, erhöhtes Risiko für Machtasymmetrien und Übergriffe
- Liebespaar (auch wenn gleiches Alter) gezielt zusammenlegen

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Sonderfall: 2 Minderjährige außerhalb einer Gruppe

Nach Alter fragen!

- Ü16: Gemeinsames Zimmer unbedenklich – keine Strafbarkeit nach § 180 StGB
- U16: Problem des § 180 StGB - besondere Vorsicht geboten
 - Eine Zustimmung zum Reisen von den Eltern sollte verlangt werden
 - Wenn offensichtlich ein Pärchen: besser separate Zimmer anbieten
- Es sollte vertretbar sein, zwei Geschwister in einem Zimmer unterzubringen
- Wenn beide Minderjährige das gleiche Geschlecht haben und für den Betreiber der Unterkunft Homosexualität nicht offensichtlich erkennbar ist, dürfte es ihm jedenfalls am Vorsatz fehlen

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Sonderfall: 1 oder 2 Minderjährige müssen im gemischten Mehrbettzimmer untergebracht werden

- § 180 StGB: In der Regel wird es an einer gezielten, bewussten Förderung fehlen, da das Zimmer nicht ausschließlich einem Paar überlassen wird

Dennoch ist besondere Vorsicht geboten.

- Es sollte zumindest eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen; sie schützt jedoch nicht vor einer möglichen Strafbarkeit nach § 180 StGB.
- Außerdem ist auf Altersunterschiede innerhalb des Zimmers zu achten - etwa die Unterbringung mehrerer Erwachsener mit zwei 13-jährigen Mädchen ist wegen des starken Machtgefälles zu vermeiden

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Die Haftung des Teamers

Begehungsdelikte

Ein Begehungsdelikt ist ein Delikt, bei dem der Täter den Tatbestand durch aktives Tun verwirklicht.

Die Haftung des Teamers

Begehungsdelikte

Ein Begehungsdelikt ist ein Delikt, bei dem der Täter den Tatbestand durch aktives Tun verwirklicht.

Unterlassungsdelikte

Ein Unterlassungsdelikt setzt den Eintritt eines Erfolges wegen Nichtvornahme einer an sich möglichen und gebotenen Handlung voraus. Der Täter verwirklicht den Tatbestand also durch Untätigbleiben.

Die Haftung des Teamers

Echte Unterlassungsdelikte

Unterlassene Hilfeleistung

Nichtanzeigen einer geplanten Straftat

Unechte Unterlassungsdelikte

Die Haftung des Teamers

Echte Unterlassungsdelikte

Unterlassene Hilfeleistung

Nichtanzeigen einer geplanten Straftat

Unechte Unterlassungsdelikte

Voraussetzung: Garantenstellung, § 13 StGB

Verwirklichung eines Begehungsdeliktes durch Unterlassen.

Die Haftung des Teamers

Unechte Unterlassungsdelikte

§ 13

Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Die Haftung des Teamers

Unechte Unterlassungsdelikte

§ 13

Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, **wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt**, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Die Haftung des Teamers

- Teamer haben Garantenstellung gegenüber beaufsichtigten Minderjährigen
- Sie müssen aktiv eingreifen, um Schäden zu verhindern
- Beispiele für strafbares Unterlassen:
 - Nicht eingreifen bei sexuellen Übergriffen
 - Nicht verhindern von gefährlichen Situationen
 - Nicht reagieren auf Hinweise von Gewalt/Missbrauch
- Wegschauen ist keine Option - Handlungspflicht besteht!

Die Haftung des Teamers

Garantenstellung des Teamers

Einfaches Beispiel:

Eltern eines neugeborenen Kindes legen dies in sein Bett und verlassen die Wohnung. Als sie Tage später wieder nach dem Säugling schauen, ist dieser verstorben.

Die Haftung des Teamers

Garantenstellung des Teamers

Praxisbezogenes Beispiel:

Eine Lehrerin ist mit ihrer Schulklasse an einem See. Eine der Schülerinnen paddelt auf einer aufblasbaren Luftmatratze auf den See hinaus. Mitten im See verliert die Schülerin das Gleichgewicht und stürzt ins Wasser. Die Schüler kann nicht schwimmen. Sie ertrinkt.

Die Haftung von Dritten

Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht

Die Haftung von Dritten

Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht

Beispielsfall 1:

Mehrere Teamer und Teamerinnen machen mit einer Gruppe von Jugendlichen einen Ausflug. Während des Ausfluges kommt ein mit einer Schusswaffe bewaffneter Kidnapper und entführt einen jugendlichen Teilnehmer.

Die Haftung von Dritten

Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht

Beispielsfall 2:

Ein Teamer beaufsichtigt eine Gruppe von Kindern beim Spielen auf einem Spielplatz. Ein fremder Jugendlicher kommt hinzu und haut eines der Kinder aus der Gruppe. Der Jugendliche war zuvor sichtlich aggressiv aufgetreten.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

3 Konstellationen:

Der aufsichtspflichtige Teamer haftet

Der Minderjährige haftet selbst

Niemand haftet

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Der aufsichtspflichtige Teamer haftet

Verletzung der Aufsichtspflicht kausal für den Schaden = §§ 823, 832 BGB

Vermutung des § 832 BGB gegen den Aufsichtspflichtigen

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Der Minderjährige haftet

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Der Minderjährige haftet

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht / Schaden wäre auch bei ordnungsgemäßer Beaufsichtigung eingetreten

Minderjähriger ist deliktsfähig

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Niemand haftet

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Deliktsfähigkeit:

§ 828

Minderjährige

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Fallbeispiel Deliktsfähigkeit:

Ein achtjähriges Mädchen fährt seit ihrem fünften Lebensjahr Fahrrad. Sie ist mit ihren Eltern auf einer Promenade unterwegs. Sie fährt einige Meter vor ihren Eltern. Natürlich sind ihre Eltern aufsichtspflichtig. Die Eltern sehen das Mädchen auch. Das Mädchen dreht sich um zu den Eltern, fährt dabei weiter gerade aus. Das Mädchen steuert so auf eine Frau zu, ohne diese wahrzunehmen. Die Eltern rufen dem Mädchen entsprechende Warnungen zu, das Mädchen nimmt dann auch noch eine Vollbremsung vor. Die Frau springt um einen Unfall zu vermeiden zur Seite, verletzt sich dabei und klagt nun gegen das kleine Mädchen.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Niemand haftet

Keine Deliktsfähigkeit = keine Haftung

Ausnahme Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen, § 829 BGB

Die Haftungskonstellationen im Überblick

Vertragliche Haftung des Veranstalters wegen Reisemangels

Deliktische Haftung des Veranstalters wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Veranstalter

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten

Die Haftungskonstellationen im Überblick

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines echten Unterlassungsdeliktes

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines unechten Unterlassungsdeliktes

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines Begehungsdeliktes

Die Haftungskonstellationen im Überblick

Deliktische Haftung eines Dritten gegenüber dem Minderjährigen

Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen einer deliktischen Schädigung eines Dritten durch den Minderjährigen

Deliktische Haftung des Minderjährigen gegenüber einem Dritten

Fälle, in denen niemand haftet

Die Haftungskonstellationen im Überblick

Schadenersatz = Ausgleich des Schadens, kein Besserstellen

Was wir behandelt haben

1. Rechtliche Grundlagen/Begriffsbestimmungen

Aufsichtspflicht, geschützte Rechtsgüter im Sexualstrafrecht

Strafbare sexuelle Handlungen und deren Erheblichkeit

2. Prävention durch Schutzkonzepte

3. Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

4. Haftung und Verantwortung

Hierzu noch Fragen offen?

Typische Problemfälle

Alkohol

Alkohol + Jugendliche = Probleme!



Alkohol

Alkohol + Jugendliche = Probleme!

Jugendliche sind unerfahren, kennen ihre Grenzen nicht, müssen sich beweisen

Schon der bloße Konsum von Alkohol durch Jugendliche kann verbotene Handlung sein

Betrunkene Jugendliche stellen eine Gefahr für sich und andere dar

Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche in Deutschland Bier und Wein (aber keine branntweinhaltigen Getränke) konsumieren, § 9 JuSchG.

Alkoholexzesse sind auf jeden Fall zu unterbinden!

Europäischer Jugendschutzatlas informiert über die Rechtslage in anderen EU-Staaten

Rauchen von Tabak

Abgabe von nikotinhaltigen Produkten ist an Minderjährige ist nach deutscher Rechtslage verboten, § 10 JuSchG.

Rauchen an öffentlichen Orten darf ihnen nicht gestattet werden.

Die deutsche Rechtslage auch im Ausland beachten.

Durchsetzen des Verbots.

Besuche von Shisha-Bars verhindern.

Konsum von verbotenen Drogen

Keinen Drogenkonsum tolerieren

Teilweise drakonische Strafen im Ausland, auch für Minderjährige.

Über jeweilige Rechtslage informieren!

Legal Highs / Research Chemicals

Es gibt Substanzen und Mischungen auf dem Markt, die nicht von Verbotsgesetzes erfasst sind

Das Marktangebot ändert sich schneller als die Gesetzeslage

Für Minderjährige sind diese Stoffe oft leichter zugänglich als „echte“ Drogen

Sehr giftig, oft tödlich, meistens völlig unerforscht

Solchen Konsum zu tolerieren stellt Aufsichtspflichtverletzung dar!

Cannabis-Produkte

THC ist in Deutschland seit April 2024 teilweise legalisiert - Besitz und Eigenanbau in kleinen Mengen für Erwachsene erlaubt – **aber weiterhin verboten für Minderjährige!**

CBD- und Hanfsamen-Produkte sind immer mehr verbreitet

Rechtslage weltweit gerade stark in Bewegung

Lieber zu viel verbieten!

Besondere Vorsicht bei Grenzübergängen

Konsum von Drogen

Rechtfertigt sofortige Kündigung des Reisevertrags.

„Der Drogenkonsum von Teilnehmern einer Jugendreise berechtigt den Reiseveranstalter zu einer fristlosen Kündigung, wobei eine Abmahnung entbehrlich ist.“

(AG Bielefeld v. 13.11.1998 42 C 732/98)

Drogenkonsum der Teamer*innen

Null Toleranz!

Dienstvertrag kündigen

Betreuer vor Ort ablösen

Vaping/Dampfen/E-Zigaretten

E-Zigaretten sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten, dies gilt auch wenn die konsumierten Liquids kein Nikotin enthalten.

Dieses Verbot sollte konsequent durchgesetzt werden.

Aufenthalt in Gaststätten

Reiseteilnehmer unter 16 Jahren dürfen sich nur in Begleitung oder zwischen 5 und 23 Uhr, um ein Getränk oder eine Mahlzeit zu sich zunehmen, in Gaststätten aufhalten, § 4 JuSchG.

Der Ausnahmetatbestand in § 4 Abs. 2 JuSchG, wonach diese Regelung nicht gilt, wenn die Kinder oder Jugendlichen sich „auf Reisen“ befinden ist eng auszulegen.

Tanzveranstaltungen

In DE: unter 16 nur in Begleitung öffentliche Tanzveranstaltungen besuchen.

Ab 16 Jahren: Alleine nur bis 24 Uhr

Betreuer = erziehungsbeauftragte Person (geeigneter Begleiter)

Reiseveranstalter müssen selbst für Einhaltung des Jugendschutzes sorgen, keine Delegation der Verantwortung auf Discotheken-Betreiber

Regelungen im Ausland beachten

Filmvorführungen

Minderjährigen ist Besuch öffentlicher Filmvorführungen nur eingeschränkt gestattet, § 11 JuSchG.

Richtlinien der Freiwilligen Selbstkontrolle FSK beachten!

Deutsche Vorschriften auch im Ausland beachten!

Medizinische Notfälle und Medikamente

Keine eigenmächtige Verabreichung von Medikamenten

Gilt auch für alltägliche Medikamente wie Schmerztabletten, Sonnencreme u.ä.

Aber: Betrauung von Medikamentenabgabe möglich

Medizinische Notfälle und Medikamente

Dann vor der Reise schriftlich abklären:

Verabreichungsform

Dosierung

Zeit der Einnahme

Informationen über Risiken und Nebenwirkungen

Wechselwirkungen (auch mit Alkohol)

Vorgeschriebene Lagerung der Medikamente

Name des behandelnden Arztes, seine Telefonnummer und Kontaktdaten

Medizinische Notfälle und Medikamente

Sind zwei Eltern sorgeberechtigt, sollte von beiden eine Unterschrift vorliegen!

Arzt/Krankenhaus nur mit Zustimmung des Teilnehmers

Weigert sich der Minderjährige trotz Notwendigkeit: Eltern informieren

Bei Notsituation: Krankenhauseinweisung gegen den Willen notwendig!

„Ein Betreuer einer Jugendgruppe muss eine erkrankte 15-jährige Reisende nur dann gegen ihren Willen in ein Krankenhaus einweisen lassen, wenn eine akute Notsituation vorliegt“ (LG Halle, 19.04.2002, 2 T 313/01)

Personenbezogene Daten an Arzt herausgeben = DSGVO-konform

Hygiene

Aufsichtspflicht beinhaltet: auf Hygiene achten

(insbesondere Waschen, Zähne putzen und Wechsel der Kleidung).

Mangelnde Hygiene in Gruppenunterkünften kann ein Gesundheitsrisiko werden.

Hygiene

Bereits erkrankte Teilnehmer müssen eventuell von der Gruppe getrennt und gesondert betreut und untergebracht werden.

Ernährung

Verpflegung ist in der Regel Bestandteil der Reiseleistungen

Geschuldete Mahlzeiten müssen angeboten werden

Aufsichtspflicht beinhaltet auf regelmäßige Ernährung zu achten

Problem des „Wetthungers“ durch Gruppendruck, Betreuer müssen sensibilisiert sein

Mobbing einzelner Teilnehmer

Aufsichtspflicht beinhaltet Mobbing zu unterbinden

Einzelne Teilnehmer schützen

Auf Gruppe einwirken

Recht am eigenen Bild und Social Media

§ 22 S. 1 KUG lautet: „*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.*“

Sogenanntes Recht am eigenen Bild

Gilt für Fotos und Videos

Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen liegt unzweifelhaft vor, bei Verbreitung über Instagram, TikTok, Facebook oder WhatsApp

Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr der Verbreitung gegen den Willen der betroffenen Person

Gefahr dass Social Media bzw. Gruppen-Chats genutzt werden für Mobbing

Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr: Erstellung und Verbreitung kinder- und jugendpornografischen Materials

Auch gegen den Willen der abgebildeten Personen

Hohe Strafrahen + Hohe Schadensersatzsummen

Schaden bei betroffenen Minderjährigen immens, teilweise existenzgefährdend

Aufsichtspflicht: Im Rahmen der Möglichkeiten solches Verhalten erkennen und unterbinden

Weitere Einzelfragen

Sind spezielle Zustimmungserklärungen der Personensorgeberechtigten für bestimmte Aktivitäten notwendig?

Zustimmung zu Aktivitäten aus Reisebeschreibung gilt als erteilt durch Buchung

Aber: Zustimmung für gefahrgeneigte Aktivitäten immer von Vorteil.

Die Zustimmung sollte schriftlich erfolgen und vor der Reise eingeholt werden.

Zustimmung dann von beiden Elternteilen

Weitere Einzelfragen

Darf man Jugendliche bei Abbruch der Reise allein nach Hause fahren lassen?

Wird ein Jugendlicher von einer betreuten Jugendreise nach Hause geschickt oder bei Abbruch aus anderen Gründen:

Unbegleitete Rückreise grundsätzlich erlaubt.

Aber immer Rücksprache mit den Sorgeberechtigten!

Weitere Einzelfragen

Ist eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten notwendig zur Einreise in andere Länder?

Eine Reisevollmacht der Sorgeberechtigten ist zu empfehlen

Diese auf Englisch oder in Landessprache

In einigen Ländern zwingend vorgeschrieben

Weitere Einzelfragen

Darf ein Beherbergungsbetrieb Minderjährige ohne Reisevollmacht aufnehmen?

Eine Reisevollmacht ist in Deutschland nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber:

Buchung kein Fall des § 110 BGB, Vertrag deswegen schwebend unwirksam

Reisevollmacht stellt Zustimmung dar = Vertrag wirksam.

Weitere Einzelfragen

Wie intensiv muss ein Haus prüfen, ob eine solche Reisevollmacht echt ist oder eine gefälschte Unterschrift enthält?

Gefälschte Unterschrift = Vertrag schwebend unwirksam.

Risiko trägt die Herberge.

Weitere Einzelfragen

Übernimmt ein Beherbergungsbetrieb Aufsichtspflichten gegenüber minderjährigen Gästen ohne Begleitung, insbesondere wenn diese unter 16 Jahre alt sind?

Beherbergungsvertrag enthält keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Eine Übertragung müsste auch von den Sorgeberechtigten erfolgen

Weitere Einzelfragen

Wenn sich Zweifel an der Unterschrift o.ä. ergeben, dürfen die Gäste dann weggeschickt werden oder hat das Haus Pflichten?

Vertragsfreiheit

Keine Aufsichtspflicht

Keine Garantenstellung

Aber: Bitte mit Augenmaß handeln!

Weitere Einzelfragen

Ab wann dürfen minderjährige Gäste ohne Begleitung in einem Zimmer gebucht werden?

Kein Problem, wenn beide mindestens 16 Jahre alt sind

Kein Problem bei Geschwistern

Das Verbot der Kuppelei von Jugendlichen unter 16 Jahren ergibt sich aus § 180 Abs. 1 StGB.

Noch Fragen offen?



Buchungen und Stornierungen

Buchungen und Stornierungen

Art der Reise/Reiseleistung

Buchungen und Stornierungen

Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen

≠

Einzelleistung

Buchungen und Stornierungen

Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen:

Verbraucherschützende gesetzliche Regelungen

Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn jederzeit möglich

Bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen: Rücktritt vom Vertrag ohne Kosten

Ohne einen solchen Grund: Angemessene Entschädigung/Stornierungsgebühr fällig (in der Regel in den AGB festgelegt)

Buchungen und Stornierungen

Einzelleistungen:

Kein generelles, grundloses Rücktrittsrecht gesetzlich vorgeschrieben

AGB bestimmen, ob ein Rücktritt möglich ist und unter welchen Bedingungen

Buchungen und Stornierungen

Person des Stornierenden

Die Gaststätte tritt zurück:

Volle Rückerstattung des angezahlten Geldes

Möglicherweise zusätzliche Entschädigung des Reisenden (z.B. für kurzfristiges teures Ausweichquartier)

Gegenseitiger Rücktritt (z.B. Lockdown):

Keine Gebühren für beide Seiten

Volle Rückerstattung an Reisenden

Buchungen und Stornierungen

Grund der Stornierung

Buchungen und Stornierungen

Kann die vereinbarte Leistung nicht angeboten werden oder nicht angenommen werden?

Buchungen und Stornierungen

Leistung: Hotelaufenthalt

Kann nicht angeboten werden

Kann nicht angenommen werden

Buchungen und Stornierungen

**Leistung kann nicht wie vereinbart erbracht werden
(aber anders)**

Beispiel: Gast kann anreisen, muss aber 7 von 8 Tagen in Quarantäne verbringen

Pauschalreisen: Kostenfreier Rücktritt sofort möglich

Einzelleistungen: streitig - meist muss der volle Preis gezahlt werden (AGB entscheidend)

Buchungen und Stornierungen

Beispiel: Pauschalreise nach Ägypten, Zugang zu den Pyramiden ist gesperrt

Buchungen und Stornierungen

Zeitpunkt der Stornierung

Buchungen und Stornierungen

1. Januar

Buchung

1. April

Stornierung

1. Mai

Verbot

1. Juni

Geplanter Aufenthalt

Entscheidend ist der Zeitpunkt der Stornierung, nicht spätere Entwicklungen

Wenn die außergewöhnlichen Umstände noch nicht zum Stornierungszeitpunkt bekannt waren → Stornierungsgebühren fällig

Buchungen und Stornierungen

„Es kommt drauf an“:

- Art der vereinbarten Leistung
- AGB
- Stornierungsgrund
- Unmöglichkeit
- Zumutbarkeit
- Zeitpunkte
- Person des Erklärenden
- Verbraucher/Geschäftsreisender
- etc.

Buchungen und Stornierungen

Handlungsempfehlung:

Einvernehmliche Lösungen suchen

Buchungen und Stornierungen

Handlungsempfehlung:

Achten Sie auf die Verwendung guter AGB

Insbesondere

- Klare, transparente Stornierungsfristen (z.B. 14 Tage, 7 Tage, 3 Tage)
- Gestaffelte Gebühren (z.B. 30% bei 2+ Wochen, 50% bei 1 Woche, 100% bei <3 Tagen)
- Rechtsfolgen bei Nichtantritt
- Modalitäten/Form der Stornierung

Noch Fragen offen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

